



Brüssel, den 2. Februar 2018
(OR. fr)

12276/1/01
REV 1 DCL 1

CRIMORG 102

FREIGABE

des Dokuments ST 12276/01 REV 1 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
vom 24. Oktober 2001
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: Vorentwurf einer Musterübereinkunft gemäß Artikel 24 und 38 EUV über
die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Oktober 2001 (07.11)
(OR. fr)

12276/1/01
REV 1

RESTREINT

CRIMORG 102

AUFZEICHNUNG

des Vorsitzes
für die Multidisziplinäre Gruppe „Organisierte Kriminalität“ (MDG)
Betr.: Vorentwurf einer Musterübereinkunft gemäß Artikel 24 und 38 EUV über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

EINLEITUNG

Ziel

Im Anschluss an die Sitzung der MDG vom 12. und 13. Juli sowie vom 12. Oktober legt der Vorsitz der MDG dieses Dokument vor, um die Beratungen entsprechend der Forderung des Rates JI/ECOFIN vom 16. Oktober zu beschleunigen.

Die Ausarbeitung dieser Musterübereinkunft hat in erster Linie zum Ziel, dem Vorsitz – der ggf. von der Kommission unterstützt wird – für den Fall, dass gegenüber einem bestimmten Land der Rückgriff auf Artikel 38 erwogen werden sollte, ein Schema an die Hand zu geben. Der Vorsitz müsste dann den Rat um ein Mandat für Verhandlungen mit diesem Land ersuchen unter genauer Angabe der Verhandlungsziele, der Bestimmungen der Musterübereinkunft, die er als Verhandlungsgrundlage heranzuziehen gedenkt, sowie gegebenenfalls sonstiger in die Übereinkunft aufzunehmender Elemente. Der Vorsitz hält den Rat regelmäßig über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden. Nach Abschluss der Verhandlungen wird der Entwurf der Übereinkunft dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 24 EUV unterbreitet.

Diese Musterübereinkunft ist als unverbindliche Grundlage für künftige Verhandlungen zu betrachten. Natürlich wird es je nach den konkreten Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land sowie dem Verhandlungsverlauf erforderlich sein, Anpassungen an der Musterübereinkunft vorzunehmen und im Einzelfall zu entscheiden.

Die Musterübereinkunft ist flexibel gestaltet. Es handelt sich um einen Text, der nach Bedarf auszugestalten ist und bei konkreten Verhandlungen den Zielen der Union angepasst werden muss. Dabei ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Union mit dem betreffenden Land Verhandlungen über bilaterale Verpflichtungen aufnehmen kann oder ob sie in Ausnahmefällen einseitige Beziehungen für besondere Situationen vorschlägt.

Kontext

Der Europäische Rat hat wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche ist. In der Schlussfolgerung Nr. 57 des Europäischen Rates (Tampere) heißt es:

- „Es sollten gemeinsame Normen ausgearbeitet werden, um zu verhindern, dass außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gerichte der Union eingetragene Gesellschaften und Einrichtungen dazu genutzt werden, Erträge aus Straftaten zu verbergen und Geld zu waschen. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten Vereinbarungen mit Offshore-Einrichtungen in Drittländern treffen, um eine effiziente und transparente Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe sicherzustellen, und dabei den entsprechenden Empfehlungen der Financial Action Task Force Folge leisten.“

In der Mitteilung „Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends“ sind die in diesem Bereich bestehenden politischen Leitlinien, Initiativen und Mandate zusammengefasst; die Empfehlung 14 Buchstabe b dieser Mitteilung ist der Frage der Übereinkünfte mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen gewidmet:

- „Der Rat sollte eine **Musterübereinkunft für Verhandlungen** nach Artikel 38 EUV mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen ausarbeiten, um dafür zu sorgen, dass sie allgemein akzeptierte Normen einhalten und zu einer effizienten Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung organisierter Kriminalität bereit sind. Derartige Übereinkünfte sollten im weiteren mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen ausgehandelt werden. In dieser Hinsicht sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rat „Justiz und Inneres“ und dem Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ gewährleistet sein.“

DECLASSIFIED

Schließlich ist auf die gemeinsame Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ und des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 17. Oktober 2000 zu verweisen, auf welcher der Rat

- bekräftigt hat, dass er davon ausgeht, dass **mit den nicht kooperativen Ländern Übereinkünfte ausgehandelt werden**, unter anderem auch auf der Grundlage und nach den Verfahren der Artikel 24 und 38 des Unionsvertrags, und ferner die betreffenden Mitgliedstaaten aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass es seitens der nicht kooperativen abhängigen und assoziierten Gebiete zu einer entsprechenden Mitarbeit kommt.

Rechtsgrundlage: Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union

Die geprüften Initiativen tragen den neuen Möglichkeiten nach Artikel 38 EUV, der ein ausgezeichnetes Instrument für die Verwirklichung der genannten Ziele darstellt, Rechnung. Sie verweisen daher auf die in diesem Artikel niedergelegte Möglichkeit, Übereinkünfte nach Artikel 24 EUV in Angelegenheiten des Titels VI „Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ zu schließen.

Die EU hat die durch Artikel 24 EUV gebotenen Möglichkeiten schon im Rahmen ihrer Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) genutzt. Außerdem hat der Rat dem Vorsitz jüngst gemäß Artikel 24 und 38 EUV den Auftrag erteilt, mit Island und Norwegen Verhandlungen dahin gehend zu führen, dass die Bestimmungen des Auslieferungsübereinkommens der Europäischen Union von 1996 auch auf diese beiden Länder Anwendung finden können.

Die italienische Initiative

Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 15./16. März 2001 hat die italienische Delegation einen Antrag vorgelegt, wonach der Vorsitz ermächtigt werden soll, mit nicht kooperierenden Ländern ein Kooperationsabkommen auszuhandeln, wobei nach Maßgabe etwaiger in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festzulegender Prioritätskriterien zu verfahren wäre.

[...]

**Musterübereinkunft¹ zwischen der Europäischen Union und
[Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird]
gemäß Artikel 24 und 38 EUV
über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen**

Die Europäische Union
einerseits

und

[Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird]
andererseits -

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Die in anderen Bereichen – insbesondere im Bereich des Handels, der Entwicklungshilfe, [andere] – bestehenden Beziehungen und Übereinkünfte sollen ergänzt werden.

Der rechtswidrigen Nutzung bestimmter Finanzfazilitäten zur Verschleierung von Erträgen aus Straftaten soll ein Ende gesetzt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels soll die internationale justizielle Zusammenarbeit durch eine zügigere und effizientere Rechtshilfe in Strafsachen gestärkt werden.

Zum Zwecke der Bekämpfung jeglicher Form von Kriminalität, und insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche sowie der Wirtschafts- und Finanzkriminalität sollen Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren verbessert werden.

¹ Diese Mustervorlage dient dem Vorsitz als "Checkliste", bevor er den AStV um Einleitung von Verhandlungen mit einem bestimmten Land ersucht. Sie ist nicht verbindlich, soll aber individuell dem betreffenden Land und den Zielen der Union angepasst werden.

Ferner sollen Maßnahmen der präventiven polizeilichen Zusammenarbeit, in erster Linie zwischen den zentralen Geldwäsche-Meldestellen, und vor allem Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, vorgesehen werden.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur technischen Unterstützung und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen ins Auge gefasst werden –

sind wie folgt übereingekommen:

TITEL I ALLGEMEINER GRUNDSATZ DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 1

- (1) Die Europäische Union verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten so weit wie möglich mit [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] zusammenarbeiten, und [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] verpflichtet sich, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union so weit wie möglich zu diesem Zwecke zusammenzuarbeiten.
- (2) Die vorliegende Übereinkunft regelt die Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten einerseits und [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] andererseits. Sie regelt nicht die Beziehungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander.

TITEL II
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Übereinkunft bezeichnet der Begriff
- a) „Vertragsparteien“ die Europäische Union und [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird];
 - b) „Staat“ [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] und jeden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union [...];
 - c) „Eurojust“ die im Beschluss vom [Datum des vom Rat anzunehmenden Beschlusses] bezeichnete Stelle; Eurojust handelt nach Maßgabe seiner Ziele, Zuständigkeiten und Aufgaben, wie sie im Rechtsinstrument zur Einrichtung von Eurojust definiert sind. Es ist nicht das Ziel der vorliegenden Musterübereinkunft, neue Zuständigkeiten für Eurojust zu begründen.
- [...]
- (2) Die Bestimmungen dieser Übereinkunft, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Drittstaat bzw. zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und des Drittstaates regeln, betreffen die Beziehung zwischen jedem Mitgliedstaat einerseits und dem Drittstaat andererseits.

TITEL III
RECHTSHELFE IN STRAFSACHEN

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3
Allgemeiner Grundsatz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Staaten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Übereinkunft im Rahmen aller Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafverfahren, die Straftaten betreffen, für deren Verfolgung zu dem Zeitpunkt, zu dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind, einander in größtmöglichem Umfang Rechtshilfe gewähren.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass
- a) Rechtshilfe auch im Rahmen von Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafverfahren im Sinne von Absatz 1 wegen Handlungen oder Straftaten gewährt wird, für die eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates niedergelassen ist und
 - b) Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet wird, die nach dem Recht des ersuchenden Staates als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein insbesondere auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

Artikel 4

Geltungsbereich

Alternativfassung 1 (Dies wird die gängigste Fassung in den Verhandlungen sein, wobei das Ziel darin bestehen sollte, einen weiten Geltungsbereich zu vereinbaren.)

- (1) Diese Übereinkunft ist anzuwenden auf Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren, die sich nach dem Recht des ersuchenden Staates auf [schwere] [auslieferungsfähige] Straftaten beziehen.

Alternativfassung 2

[Kann in dem betreffenden Fall keine weit reichende Zusammenarbeit ins Auge gefasst werden, so könnte eine Liste von Straftaten herangezogen werden, die zum Beispiel wie folgt lauten könnte:]

- 1) Diese Übereinkunft ist anzuwenden auf Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren, die folgende Straftaten betreffen:
 - a) „Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe“ im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);
 - b) „Drogenhandel“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988);
 - c) Handlungen gemäß Artikel 5 des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);
 - d) „Geldwäsche“ im Sinne des Artikels 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);
 - e) „Korruption“ im Sinne des Artikels 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);

- f) „Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (1995);
- g) „Steuerbetrug“, d. h. „ein schwerer Betrug, der in einer Handlung besteht, bei der auf systematische und organisierte Weise betrügerische Techniken mit der Absicht angewandt werden, den Steuerbehörden gegenüber steuererhebliche Tatsachen zu verbergen oder ihnen unrichtige Angaben glaubhaft zu machen, und bei der es in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur jährlich zu entrichtenden Steuer um einen beträchtlichen Steuerbetrag geht“;
- h) Handlungen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro;
- i) terroristische Handlungen;
- j) Schleusung von Migranten im Sinne des Protokolls in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;
- k) [im Rahmen der Verhandlungen festzulegende anderweitige Arten von Straftaten].

(2) Für die Anwendung dieses Artikels genügt es, dass eine Justizbehörde des ersuchenden Staates schriftlich bescheinigt, dass sie wegen einer Straftat nach Absatz 1 Ermittlungen anstellt, Strafverfolgungsmaßnahmen durchführt oder ein Strafverfahren eingeleitet hat.

Kapitel 2

Rechtshilfemaßnahmen

Artikel 5

Unter die Rechtshilfe fallende Maßnahmen

Um Rechtshilfe gemäß dieser Übereinkunft kann insbesondere zu folgenden Zwecken ersucht werden:

- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
- b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- c) Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Einfrieren von Vermögensgegenständen, auch EDV-Systemen und -Daten;
- d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- e) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften von Schriftstücken, auch auf elektronischem Datenträger, sowie von einschlägigen Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz- und Firmen- und Geschäftsunterlagen, ungeachtet des jeweiligen Datenträgers;
- g) Ermittlung und Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Sachen zu Beweiszwecken;
- h) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates.

Artikel 6

Ersuchen um Bankauskünfte

(1) Rechtshilfeersuchen können von einem Staat gestellt oder über Eurojust weitergeleitet werden, um zu klären, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert, und um alle Angaben zu den ermittelten Konten zu übermitteln, wenn dies der Fall ist.

(2) Die Informationen erstrecken sich ferner – falls darum ersucht wurde – auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.

(3) Die ersuchende Behörde

- a) gibt in dem Ersuchen an, warum die erbetenen Auskünfte ihres Erachtens für die Aufklärung der Straftat zweckdienlich sein könnten;
- b) gibt in dem Ersuchen an, weshalb sie annimmt, dass die betreffenden Konten von Banken im Hoheitsgebiet des anderen Staates geführt werden, und - soweit sie diesbezügliche Anhaltspunkte hat - welche Banken möglicherweise betroffen sind;
- c) übermittelt alle Informationen, die die Erledigung des Ersuchens erleichtern könnten.

(4) Ferner können Rechtshilfeersuchen von einem Staat gestellt oder über Eurojust weitergeleitet werden, um Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte zu erhalten, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigt wurden, einschließlich Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.

(5) In den Ersuchen ist anzugeben, warum die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig gehalten werden.

(6) Der ersuchte Staat kann sich nicht auf das Bankgeheimnis berufen, um die in dieser Übereinkunft vorgesehene Rechtshilfe zu verweigern.

[z.E.: Im Einzelfall muss festgestellt werden, ob es erforderlich ist, spezifische Garantien für die Mitgliedstaaten der Union vorzusehen.]

Artikel 7

Videokonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates vernommen werden, so kann darum ersucht werden, dass ihre Vernehmung per Videokonferenz erfolgt.

(2) In Ersuchen um Vernehmung per Videokonferenz sind die Gründe dafür, dass ein

persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist, sowie ferner die Bezeichnung der Behörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden, anzugeben.

Artikel 8

Gemeinsame Ermittlungen¹

Im Wege der Vereinbarung können die Zentralbehörde des ersuchten Staates und die Zentralbehörde des ersuchenden Staates oder Eurojust - gemäß den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geltenden Bestimmungen - beschließen, gemeinsame Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im Hoheitsgebiet einer der beiden an der Gruppe beteiligten Staaten zu bilden.

Artikel 9

Rückgabe

Der ersuchte Staat kann durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag des ersuchenden Staates und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter dem ersuchenden Staat im Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung stellen.

Artikel 10

Informationsaustausch ohne Ersuchen

Die zuständigen Behörden der Parteien sowie Eurojust - gemäß den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geltenden Bestimmungen - können auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen Informationen über die in Artikel 4 dieser Übereinkunft genannten Straftaten austauschen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Informationen ihnen bei der Durchführung oder beim Abschluss von strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen hilfreich sein könnten.

¹ Prüfungsvorbehalt der französischen Delegation.

Kapitel 3

Voraussetzungen für die Rechtshilfe

Artikel 11

Verweigerungsgründe

- (1) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn [...]
1. die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere grundlegende Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte; oder
 2. wenn die Rechtshilfe eine politische Straftat betrifft oder mit einer politischen Straftat zusammenhängt.

Jede Verweigerung von Rechtshilfe ist zu begründen.

- (2) [...] Ein Rechtshilfeersuchen darf nicht mit der alleinigen Begründung verweigert werden, dass davon ausgegangen wird, dass die Straftat [...] auch Steuerfragen betrifft.

[z.B.: Es könnten zusätzliche Garantien erforderlich sein].

Artikel 12

Beiderseitige Strafbarkeit¹

- (1) [...] Bei Rechtshilfeersuchen, die keine Zwangsmaßnahmen betreffen, darf als Grund für die Verweigerung des Ersuchens nicht eine fehlende beiderseitige Strafbarkeit geltend gemacht werden.

¹ Prüfungsvorbehalt von A und DK.

(2) [...] Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Zuwiderhandlung, für die um Rechtshilfe ersucht wird, auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist, wenn die Handlung, die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegt, nach ihrem innerstaatlichen Recht einen Straftatbestand erfüllt, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung nach dem innerstaatlichen Recht unter die gleiche Kategorie von Staftaten fällt oder ob sie in der gleichen Weise wie nach dem Recht des ersuchenden Staates bezeichnet wird.

Alternativfassung

Hat die Justizbehörde des ersuchenden Staates nach Artikel 3 bescheinigt, dass sie wegen einer Straftat gemäß Artikel 3 ermittelt, so verpflichtet sich der ersuchte Staat, nicht eine fehlende beiderseitige Strafbarkeit geltend zu machen, um die Erledigung eines von dem ersuchenden Staat gestellten Rechtshilfeersuchens zu verweigern.

Kapitel 4 Rechtshilfeverfahren

Artikel 13 Zentralbehörde

(1) Die Staaten benennen eine oder - wenn eine bundesstaatliche Verfassung dies vorschreibt - mehrere Zentralbehörde(n), die zuständig und befugt ist/sind, Rechtshilfeersuchen von einer anderen Partei oder Eurojust entgegenzunehmen und deren Erledigung zu veranlassen. Die betreffende Zentralbehörde ist auch für die Übermittlung der an eine andere Partei oder an Eurojust gerichteten Rechtshilfeersuchen zuständig.

(2) Die Zentralbehörden sind mit Angabe der Kontaktstellen im Anhang aufgelistet.

(3) Eurojust kann gemäß den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geltenden Bestimmungen Rechtshilfeersuchen im Hinblick auf deren Weiterleitung entgegennehmen.

Artikel 14

Übermittlung von Rechtshilfeersuchen

(1) Die Ersuchen um Rechtshilfe und der Informationsaustausch nach dieser Übereinkunft werden schriftlich oder anhand jedes anderen Mittels, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung ermöglicht, in einer der Amtssprachen des ersuchten Staates übermittelt.

(2) Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Informationen:

- a) Bezeichnung der Behörde, die das Ersuchen stellt;
- b) Gegenstand und Art der strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie Name und Funktion der zuständigen Behörde;
- c) Zusammenfassung des Sachverhalts, ausgenommen bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- d) Beschreibung der Unterstützung, um die ersucht wird;
- e) wenn möglich, Identität der betreffenden Person;
- f) Zweck, zu dem um die Zeugenaussagen, Informationen oder Maßnahmen ersucht wird;
- g) gegebenenfalls Einzelheiten zu dem oder den Bankkonten oder Name der betreffenden Bank oder des betreffenden Finanzinstituts;
- h) Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 2.

(3) Der ersuchende Staat kann von dem ersuchten Staat verlangen, dass er das Ersuchen und dessen Inhalt insoweit geheim hält, wie dies für die Erledigung des Ersuchens erforderlich ist.

Artikel 15

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

- (1) Jedes Rechtshilfeersuchen wird gemäß den im Ersuchen ausdrücklich angegebenen Verfahren erledigt, sofern diese Formvorschriften und Verfahren den Grundprinzipien des ersuchten Staates nicht zuwiderlaufen.
- (2) Jedem Ersuchen ist schnellstmöglich nachzukommen.
- (3) Kann das Ersuchen nicht unter Einhaltung der darin ausdrücklich angegebenen Verfahren oder Fristen erledigt werden, so unterrichtet der ersuchte Staat unverzüglich den ersuchenden Staat und teilt die Bedingungen und die Fristen mit, unter denen bzw. innerhalb deren das Ersuchen erledigt werden könnte.
- (4) Der ersuchte Staat [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] erledigt die Rechtshilfeersuchen innerhalb einer Frist von höchstens [einem Monat] [drei Monaten] oder innerhalb der in dem Rechtshilfeersuchen eigens angegebenen Frist.] ¹

[...]

Artikel 16

Kosten

- (1) Die gewöhnlichen Kosten für die Erledigung eines Ersuchens sind von dem ersuchten Staat zu tragen.
- [...]
- (2) Die umfangreichen oder außergewöhnlichen Ausgaben, die bei der Erledigung eines von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellten Rechtshilfeersuchens anfallen, gehen zulasten des Mitgliedstaates, der das Ersuchen gestellt hat.

¹ Ist im Einzelfall festzulegen.

(3) Fragen im Zusammenhang mit der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Kostenverteilung werden nach dem Verfahren des Artikels 24 zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union und [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] entschieden.

Kapitel 4

Zusammenarbeit für Zwecke der Einziehung

Artikel 17¹

Einziehung und vorläufige Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die justizielle Zusammenarbeit im Rahmen dieser Übereinkunft auch für die folgenden Belange gewährleistet ist:

1. Einziehung der Erträge aus den in Artikel 3 dieser Übereinkunft genannten Straftaten, der Tatwerkzeuge oder der Vermögensgegenstände, die ihrem Wert nach diesen Erträgen entsprechen;
2. Einziehung der Vermögensgegenstände, in die die oben genannten Erträge ganz oder teilweise umgewandelt oder umgetauscht wurden;
3. Einziehung rechtmäßig erworbener Vermögensgegenstände, zu denen die oben genannten Erträge dazugemischt wurden, in Höhe der geschätzten dazugemischten Erträge;
4. Einziehung von Erträgen oder sonstigen Vorteilen aus den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Sachen;
5. Identifizierung, Lokalisierung, Einfrieren oder Beschlagnahme der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Sachen zwecks möglicher Einziehung sowie Verhinderung aller Transaktionen, Transfers oder Veräußerungen im Zusammenhang mit diesen Sachen.

(2) Die Staaten arbeiten im Rahmen von Ersuchen bei Ermittlungen und Verfahren, die eine Einziehung nach Artikel 1 zum Ziel haben, soweit irgend möglich Hand in Hand.

¹ Prüfungsvorbehalt von D und UK.

(3) Die Bestimmungen der anderen Kapitel dieses Titels finden entsprechende Anwendung auf dieses Kapitel.

[z. E.: zusätzliche Garantien könnten erforderlich sein].

Artikel 18¹

Verfügung über eingezogene Sachen

Der Staat, der die Einziehung auf Ersuchen eines anderen Staates vornimmt, erwägt:²

1. vorrangig, der Partei, die um die Einziehung ersucht hat, den Wert der eingezogenen Sachen zu überweisen, damit diese die Opfer der Straftat entschädigen oder die betreffenden Sachen den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann;
2. mit der Partei, die um die Einziehung dieser Sachen oder der aus ihrem Verkauf stammenden Geldmittel ersucht hat, zu teilen.

TITEL IV

POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 19

Polizeiliche Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Polizeidienststellen der Staaten im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenseitig bei der Prävention und Ermittlung der in Artikel 4 dieser Übereinkunft genannten Straftaten unterstützen.

¹ Prüfungsvorbehalt von D, die an dieser Stelle die Aufnahme des Textes von Artikel 15 des Übereinkommens Nr. 141 wünscht. A wünscht eine Bezugnahme auf einzelstaatliches Recht.
² Die einzelnen Sprachfassungen werden an die französische Fassung angeglichen.

Artikel 20
Informationsaustausch

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Polizeidienststellen der Staaten einander im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Informationen zur Prävention, Ermittlung und Verfolgung der in Artikel 3 dieser Übereinkunft genannten Straftaten übermitteln, soweit das Ersuchen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht den Justizbehörden vorbehalten ist.
- (2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass ein Staat – unter Beachtung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ohne darum ersucht zu werden – einem anderen Staat Informationen übermittelt, die für diesen insbesondere im Interesse der Wahrung der öffentlichen Ordnung oder des Opferschutzes zweckdienlich sein können.

TITEL V
ZUSAMMENARBEIT AUS GRÜNDEN DER PRÄVENTION¹

Artikel 21²

Zusammenarbeit aus Gründen der Prävention

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Staaten in folgender Weise zusammenarbeiten:

- a) im Wege des Informationsaustauschs und der gegenseitigen Konsultationen, um Straftaten gemäß Artikel 3 dieser Übereinkunft zu verhindern;

¹ Vorschlag des Vorsitzes, um einer Bemerkung des Kommissionsvertreters Rechnung zu tragen.

² Prüfungsvorbehalt der Kommission zur Rechtsgrundlage dieses Artikels.

- b) insbesondere über ihre zentralen Geldwäsche-Meldestellen, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme für Geldwäschezwecke genutzt werden. Diese Zusammenarbeit umfasst eine fachliche [...] Unterstützung im Hinblick auf die Festlegung von Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die den von der Europäischen Union und der Aktionsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" (Financial Action Task Force – FATF) festgelegten Normen gleichwertig sind;
- c) über ihre zentralen Geldwäsche-Meldestellen, um entsprechend ihren nationalen Zuständigkeiten Finanzinformationen entgegenzunehmen, die zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche mitgeteilt werden;
- d) unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um unaufgefordert oder auf ein entsprechendes Ersuchen alle Informationen auszutauschen, die bei der Verarbeitung oder Analyse von Informationen oder bei Ermittlungen, die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche betreffen, zweckdienlich sein können.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN¹

Artikel 22

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Anwendung der vorhergehenden Titel ergreift der Staat, dem die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen [...] Schutzes der personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981.
- (2) Personenbezogene Daten, die aufgrund dieser Übereinkunft übermittelt werden, dürfen von dem Staat, dem sie zugeleitet wurden, für folgende Zwecke verwendet werden:

¹ Mehrere Vorschläge des Vorsitzes, um den am Rande der Sitzung geäußerten Bemerkungen Rechnung zu tragen.

- a) ausschließlich für Verfahren, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, oder zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für Personen;
- b) für jeden anderen Zweck nur nach vorheriger Zustimmung des Staates, der diese Daten übermittelt hat.

(3) Dieser Artikel findet auch Anwendung auf personenbezogene Daten, die nicht übermittelt wurden, sondern gemäß dieser Übereinkunft auf andere Weise erlangt worden sind.

(4) Der Staat, der die personenbezogenen Daten übermittelt hat, kann im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles den anderen Staat ersuchen, über die Verwendung der Daten Auskunft zu erteilen.

[z. E.: Es müsste ein datenschutzrechtlicher Überprüfungsmechanismus eingesetzt werden, bevor die Übermittlung von personenbezogenen Daten gestattet wird.]

Artikel 23

Unterstützung der Europäischen Union

Die Europäische Union/Die Mitgliedstaaten der Union stellt/stellen¹ [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] technische Unterstützung, Schulungsmaßnahmen rechtlicher, justizieller, polizeilicher und sprachlicher Natur für Richter und Staatsanwälte, Strafvollzugsbehörden und Behörden nach Artikel 21 sowie gegebenenfalls alle sonstigen Mittel zur Verfügung, die in Anbetracht der Zahl von Rechtshilfeersuchen, die [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder über Eurojust übermittelt werden, zur vollständigen Durchführung dieser Übereinkunft erforderlich sind. Diese Unterstützung unterliegt den internen Regelungen der Europäischen Union und ihre Modalitäten und Dauer sind in einem Anhang zu dieser Übereinkunft festgelegt.

¹ Im Einzelfall ist zu klären, ob ein einzelner Mitgliedstaat gesondert Rechtshilfe leisten kann oder ob eine solche Rechtshilfe in dieser Übereinkunft vereinbart werden sollte.

Artikel 24
Vermittlungsverfahren

Die Vertragsparteien vereinbaren über die Zentralbehörden der Staaten [...], wie hinsichtlich einer Frage, die diese Übereinkunft betreffen könnte, zu verfahren ist.

Artikel 25
Vorbehalte

Vorbehalte zu dieser Übereinkunft sind nicht zulässig.

Artikel 26
Andere Übereinkünfte

[z. E.: Zusammenhang zwischen der Übereinkunft und anderen, für die Staaten verbindlichen Über-einkünften.]

Artikel 27
Inkrafttreten

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieser Übereinkunft.

(2) Diese Übereinkunft tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der Verwahrer den Vertragsparteien den Eingang ihrer Urkunden, in welchen sie ihre Zustimmung zum Ausdruck bringen, durch die Übereinkunft gebunden zu sein, notifiziert hat. Die Europäische Union gibt in ihrer Urkunde den territorialen Anwendungsbereich an, soweit er sie betrifft.

(3) Diese Übereinkunft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. [Z. E.: Etwaige Klausel betreffend die Aussetzung oder Kündigung der Übereinkunft.]